

einer Woche bis zu drei Monaten ausgesprochen werden (Abs. 2). Die Dauer ist entsprechend der Tatschwere und der sich in der Tat widerspiegelnden Fehlentwicklung des Jugendlichen festzusetzen.

4. Das Gericht kann festlegen, daß **keine Eintragung im Strafregister** erfolgt. Das kann insbesondere bei den Jugendlichen geschehen, bei denen die Tat nur im geringen Grad eine Fehlentwicklung offenbart und eine solche Festlegung geeignet ist, die weitere Entwicklung des Jugendlichen positiv zu beeinflussen.

Trifft das Gericht eine solche Festlegung nicht ausdrücklich, wird die Verurteilung zur Jugendhaft im Strafregister eingetragen. Die Tilgungsfrist beträgt unabhängig von der Dauer der Jugendhaft zwei Jahre (vgl. § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StRG).

5. Die Jugendhaft wird in getrennten Bereichen in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. in einem Jugendhaus grundsätzlich in nicht ständig verschlossenen Verwahrräumen vollzogen.

Für den Vollzug gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (vgl. § 19 StVG, § 10 der 1. DB zum StVG). Durch den unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit und eine sinnvolle Freizeitgestaltung ist dazu beizutragen, daß eine nachdrückliche Disziplinierung gefördert und unterstützt wird.

6. Gemäß Abs. 4 ist die Dauer der Jugendhaft nach vollen Wochen und Monaten zu berechnen; d. h. bis zu drei Wochen ist sie nach Wochen und ab einem Monat nach vollen Monaten auszusprechen, wobei der darüber hinaus notwendige Ausspruch wiederum nach Wochen erfolgt (z. B. 2 Monate und 2 Wochen).

§ 75 aufgehoben

§76 Freiheitsstrafe

Bei Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels.

1. Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe richtet sich auch für Jugendliche nach § 40. Für ihre Anwendung gelten die Grundsätze des § 39.

Freiheitsstrafen gegen Jugendliche sind nur dann auszusprechen, wenn dies unter Berücksichtigung aller für das Jugendstrafverfahren geltenden Besonderheiten auf Grund der Schwere der Tat und der Person des jugendlichen Täters unerlässlich ist (vgl. 12. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1974/21, S. 635 ff.).

Als **Spezifik** der Strafzumessung ist zu beachten, ob in der Tat entwicklungsbe-

dingte Besonderheiten zum Ausdruck kommen, die Einfluß auf die Tatentscheidung und Tatbegehung hatten, und es dem Jugendlichen evtl. erschweren, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten (vgl. § 65). Daraus könnten sich solche **schuld mindernden** Aspekte herleiten lassen, die u. U. ausschlaggebend dafür sind, keine Freiheitsstrafe auszusprechen. Sie können ggf. die Anwendung des § 62 Abs. 3 rechtfertigen (vgl. OGNJ 1974/11, S. 338).

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten müssen jedoch in richtige Beziehung zu den die Tatschwere charakte-